

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 564/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Arnold V [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED].

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

2. Elisabeth K [REDACTED],
C [REDACTED], M [REDACTED], Schweiz,

3. Dr. phil. Ernst Otto B [REDACTED],
C [REDACTED]platz [REDACTED], N [REDACTED].

4. Marianne V [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED].

Streithelfer des Klägers,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1) bis 4):

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten, Antragsgegner und
Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Das Gesuch um die Bewilligung des Armenrechts und die Beschwerde des Klägers und seiner Streithelfer gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Juli 1974 werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten mit Ausnahme der durch die Streithilfe verursachten Kosten; diese fallen den Streithelfern zur Last.

G r ü n d e

Das Gesuch um die Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz wird zurückgewiesen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 209 Abs. 1 BEG, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Bei der Entscheidung über die auf § 580 Nr. 7 b ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) gestützte Restitutionsklage geht das Berufungsgericht von den dazu in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätzen aus (vgl. insbesondere BGHZ 57, 211 = RzW 1972, 106). Sein Urteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung, die keinen Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG erkennen läßt. Andere Fragen als die,

- 3 -

ob die vom Kläger aufgefundenen Urkunden eine ihm
günstigere Entscheidung im ersten Rechtsstreit herbei-
geführt haben würden (§ 580 Nr. 7 b ZPO), stellen sich
in diesem Restitutionsverfahren nach der Annahme seiner
Zulässigkeit nicht.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)